

## Neue Düsseldorfer Tabelle 2009 vorgestellt

von Rechtsanwalt Tobias Zink

Seit dem 01.01.2009 gilt die neue Düsseldorfer Tabelle. Obwohl sie keine Rechtskraft hat, ist sie bundesweit die Richtschnur für die Berechnung der Unterhaltssätze von Trennungskindern und jungen Erwachsenen, die sich noch in der Schulausbildung oder im Studium befinden. Im Vergleich zur bislang geltenden Tabelle müssen unterhaltspflichtige Eltern für Kinder bis zu deren 6. Geburtstag in Zukunft etwas weniger zahlen, für ältere Kinder ab der 3. Altersstufe (12 bis 17 Jahre) sowie für volljährige Kinder ist der zu zahlende Unterhalt künftig höher. Für die Altersgruppe der sechs- bis elfjährigen bleiben die Sätze unverändert.

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.500	281	322	377	432	100	770/900
2.	1.501 - 1.900	296	339	396	454	105	1.000
3.	1.901 - 2.300	310	355	415	476	110	1.100
4.	2.301 - 2.700	324	371	434	497	115	1.200
5.	2.701 - 3.100	338	387	453	519	120	1.300
6.	3.101 - 3.500	360	413	483	553	128	1.400
7.	3.501 - 3.900	383	438	513	588	136	1.500
8.	3.901 - 4.300	405	464	543	623	144	1.600
9.	4.301 - 4.700	428	490	574	657	152	1.700
10.	4.701 - 5.100	450	516	604	692	160	1.800
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

Tabellenbeträge ohne Abzug des Kindergeldanteils

Durch die ebenfalls zum 01.01.2009 erfolgte Kindergelderhöhung kann es allerdings sein, dass die tatsächlichen Zahlbeträge geringer als im Vorjahr sind. Das Kindergeld wurde zum

01.01.2009 für das 1. und 2. Kind um je EUR 10,00 auf monatlich EUR 164,00 und für das 3. Kind auf EUR 170,00 sowie nach dem 4. Kind auf EUR 195,00 angehoben.

Der Kindesunterhalt kann sich im übrigen auch verändern, wenn sich das Einkommen des Unterhaltspflichtigen verändert oder er/sie zusätzliche Unterhaltsberechtigte versorgen muss. Eine regelmäßige Überprüfung des Kindesunterhalts kann sich daher lohnen. Mit dem 18. Geburtstag entfällt zudem im Regelfall die Betreuungspflicht und beide Elternteile schulden dann den Kindesunterhalt anteilig.

Stuttgart, den 20.01.2009

BLAICH & PARTNER Rechtsanwälte & Notar

Rechtsanwalt Tobias Zink

Danneckerstraße 58

70182 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 711 / 24 44 41-50

Fax: +49 (0) 711 / 24 44 41-18

E-Mail: [zink@blaichundpartner.com](mailto:zink@blaichundpartner.com)

<http://www.blaichundpartner.com>